

Prüfung der Bauinvestitionsbeiträge für Hochschulen

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Das Wesentliche in Kürze

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zahlte in den vergangenen fünf Jahren durchschnittlich rund 83 Millionen Franken Finanzhilfen pro Jahr an Bauprojekte der Universitäten und Fachhochschulen. Die Beiträge werden Kantonen gewährt für den Erwerb, den Bau oder die Umgestaltung von Bauten, die der Lehre, Forschung oder anderen Hochschulzwecken zugutekommen. Die Grundlage bildet das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG). Gemäss Botschaft zum HFKG sollen nur strategisch bedeutsame Projekte unterstützt werden, die ohne Bundesbeiträge nicht realisiert werden könnten. Im Zeitraum von 2017 bis 2020 wurden 23 Gesuche bewilligt.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat beim SBFI eine Prüfung durchgeführt. Diese beinhaltete Fallstudien zu drei konkreten Bauvorhaben. Die EFK beurteilte den Gesuchsbewilligungsprozess, die wirtschaftliche Mittelverwendung bei den Subventionsempfängern und die Aufsicht. Die Prüfung zeigte, dass das SBFI bereits bei der Planung gezielt auf die Qualität der Hochschulinfrastruktur Einfluss nimmt. Es gibt jedoch Anzeichen, dass die Wirksamkeit der Subvention als Förderinstrument gering ist.

Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

Das SBFI setzt unterschiedliche Instrumente ein, damit der Bundesbeitrag einen hohen Nutzen erzeugt. Mithilfe von Benchmarks sorgt es dafür, dass der Bund einen durchschnittlichen, schweizweit gleichen baulichen Standard mitfinanziert. Mit der Pauschale liegt das Kostenrisiko des Bauvorhabens vollumfänglich beim Kanton. Die hohe Eigenleistung führt zwangsläufig dazu, dass Kantone daran interessiert sind, Gebäude mit möglichst tiefen Lebenszykluskosten zu bauen.

Die Ergebnisse der drei Fallstudien liefern aber Anhaltspunkte, dass die Kantone ihre Projekte auch ohne finanzielle Unterstützung des Bundes realisieren würden. Dies entspricht nicht dem Grundgedanken des Gesetzgebers. Das SBFI muss deshalb evaluieren, inwiefern die hohe Qualität bei Hochschulbauten auch ohne Subvention erreicht wird. Falls notwendig, muss die Konzeption der Subvention angepasst werden, um die Risiken ungewollter Mitnahmeeffekte zu minimieren.

Gesuchsbearbeitung und Aufsicht

Das mehrstufige Verfahren der Gesuchsbearbeitung ist zweckmässig und wird von den SBFI-Mitarbeitenden effizient abgewickelt. Die Berechnung der Subvention ist nachvollziehbar. Das SBFI muss aber die Prognosen der Gesuchsteller über die zukünftige Nutzung der Gebäude (bspw. für die Öffentlichkeit oder Weiterbildung) vor der Beitragsgewährung systematischer überprüfen. Das SBFI ist als Subventionsbehörde gesetzlich verpflichtet, nach Fertigstellung zu überprüfen, ob die Hochschulbauten wie vorgesehen genutzt werden. Wird die Zweckbindung verletzt (etwa durch Verkauf), muss das SBFI die Subvention anteilmässig zurückfordern. Das dafür vorgesehene Überwachungskonzept ist

erst teilweise vorhanden und noch nicht auf das aktuelle Subventionsgesetz ausgerichtet.
Bestehende Lücken sind zu schliessen.